

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 288.

Mittwoch den 15. October.

1862.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen am **20. October 1862** beginnen werden.

Gebrückte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Universitätsbuchhandlung (Dresdner Straße Nr. 3, Edelmann) zu erlangen.

Leipzig, am 29. Juli 1862.

Die Immatriculations-Commission daselbst.

v. Burgsdorff,
Königl. Regier.-Bevollmächtigter.

Dr. W. Hankel,
d. J. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,
Univ.-Richter.

Sitzung der Stadtverordneten.

Zu der bereits veröffentlichten Tagesordnung der heutigen Sitzung kommen noch hinzu:

Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

- a) die Abtretung der Schafwiese bei Lindenau an Herrn Amtmann Bach zur Ausschachtung s. w. d. a.;
- b) die Beschleupung der Georgenstraße;
- c) den Verkauf von Areal der Waldstraße an Herrn Zimmermeister Steib;
- d) die Herrn Bonorand bei Erpachtung der Baumschule am Rosenthal gestellten Bedingungen.

Bekanntmachung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige, an der Magazingasse unter Nr. 1 und 2 (Nr. 45 des Brandkatasters A) liegende Wohngebäude, aus zwei Häusern bestehend, soll an den Meistbietenden versteigert werden.

Kauflustige haben sich **Donnerstag den 12. November 1862, Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und sich sodann weiterer Weisung zu gewärtigen.

Die Versteigerungsbedingungen liegen auf unserem Bauamte zu beliebiger Einsicht aus.

Leipzig den 9. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Die größere Reparatur der auf dem Leutsch-Wahrener Wege gelegenen sog. Leutscher Brücke und die Herstellung der sog. Mittelbrücke unweit des Försterhauses in Ehrenberg soll auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordert, die Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum **16. October d. J.** daselbst versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 6. October 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.

Oeffentliche Gerichtssitzungen.

Leipzig, den 13. October. Von den beiden heute dem Königl. Bezirksgerichte zur Entscheidung vorgelegenen Verbrechensfällen betraf der erstere eine Mehrzahl einfacher Diebstähle, beziehentlich eines Versuchs zu einem solchen und einen ausgezeichneten Diebstahl, deren die Angeklagte Christiane Pauline Wilhelmine Wieduwilt aus Neustadt a. S., 27 Jahre alt, theils geständig, theils abredig gewesen war. Nachdem sie in verschiedenen auswärtigen und hiesigen Dienstverhältnissen gestanden hatte, trat sie mit April dieses Jahres bei einer auf der Weststraße wohnhaften bemittelten Frau in ein gleiches Verhältniß, in welchem sie bis zu ihrer Ausgangs August dieses Jahres erfolgten polizeilichen Verhaftung verblieb.

Anfänglich war die Dienstverhinderung mit den Verrichtungen der Wieduwilt — abgesehen von deren maßloser Egelhaftigkeit — zufrieden und hatte bei zu öfteren Malen sie betroffenen, nicht unbedeutenden Geldverlusten theils aus ihrem Portemonnaie, theils aus ihrem in der Wohnstube befindlichen, stets verschlossen gehaltenen Secretär nicht den mindesten Argwohn in die Redlichkeit ihres Mädchens gesetzt, bis sie eines Morgens Gelegenheit finden sollte, ihr bisheriges unbegrenztes Vertrauen zur Wieduwilt zu deren Ungunsten aufzugeben.

An diesem Morgen wurde der Angeklagten nämlich von Seiten der Dienstherrin, welche sich in ihrem an die Wohnstube angrenzenden Schlafzimmer befand, unter Ueberreichung des Schlüssels der Ausfrag ertheilt, aus obgedachtem Secretär Wäsche zu holen und zu diesem Zweck genau der Kasten bezeichnet, in welchem dieselbe zu finden sei. Als nun das Mädchen ungewöhnlich lange außen-

blieb, auch in der Nebenstube ein Geräusch vernommen wurde, als wenn die Secretäirklappe geöffnet worden wäre, sah sich die Auftragsgeberin, mißtrauisch geworden, veranlaßt, nach dem Grunde zu forschen. Bei ihrem Eintreten erblickte sie das Mädchen vor dem geöffneten Secretär, in welchem sie den zur Verwahrung des Geldes benutzten Schubkasten herausgezogen hatte, mit einem Zehnthalerscheine in der Hand stehend, während die fragliche Wäsche auf der Klappe lag. Ueber diese unerwartete Daywischentunst ihrer Dienstherrin betroffen, warf die Wieduwilt den Schein sofort in den Kasten und vermochte auf die an sie gerichtete Frage, was sie dort zu suchen habe, nur zu antworten: sie wisse selbst nicht was sie gethan habe.

Nach solcher Wahrnehmung konnte die Vermuthung nicht fern liegen, welche die Angeklagte in unmittelbare Verbindung mit den vormals erlittenen Geldverlusten brachte. Die Verletzte hatte auf Grund ihres Notizbuches angegeben, daß sie in der Zeit vom 25. April ab zu verschiedenen Zeiten fünf Mal 10 Thaler, zwei Mal 5 Thaler, vier Mal 2 Thaler, zwei Mal 1 Thaler und mehrere Male einen Gulden und darunter vermischt hatte.

Auf diesfalligen Vorhalt stellte die Bezichtigte die Entwendungen entschieden in Abrede und ihre Dienstherrin würde, da ihr kein Mittel zur Ueberführung zu Gebote stand, ihrer Angabe zufolge, die Verluste verschmerzt und darüber geschwiegen haben, wenn sie nicht alsbald darauf aus Neue Mittheilungen über die Unredlichkeit ihres Dienstmädchens erhalten hätte.

Kurze Zeit nach jenem Vorfalle wurde ihr hinterbracht, daß ihr Mädchen beim Milchmanne Schulden gemacht und solche nicht bezahlt habe, obschon, wie man doch wisse, ihr stets das erforder-